

Antrag zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft sowie der Finanzordnung

Antragstellende:

Der Antrag wurde von der Satzungsänderungskommission zusammen mit dem Finanzreferat des AStA geschrieben.

Verfasser:

Amin Abbasi (Vorsitzender)

Einordnung:

Im Schreiben von Frau Höhle der Rechtsaufsicht wurde vor ca. 1 Jahr darum gebeten die aktuelle Fassung des HessHG mit der Satzung und Finanzordnung der Studierendenschaft zu harmonisieren. Das Schreiben wurde erneut am 01.03.2023 an die Studierendenschaft gerichtet.

Der Ausschuss zur Änderung der Satzung hat in Absprache mit dem Finanzreferat des AStA s in Anbetracht der Dringlichkeit sich darauf geeinigt die Änderungen zunächst auf das rechtlich Notwendige zu begrenzen. Weitere Änderungen kommen bei Bedarf zusammen mit den fertigen Gesetzestexten zu einem späteren Zeitpunkt.

Wir bitten daher folgende Änderung in die Satzung aufzunehmen:

Ergänzung für die Satzung § 5 (5)

„Den Amtsträger:innen der Studierendenschaft und den Mitgliedern sonstiger Ausschüsse der Studierendenschaft wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13€ pro Stunde gewährt. Hierbei wird bei Referent:innen des Allgemeinen Studierendenausschusses, den Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments und den Vorsitzenden der Fachschafiskonferenz ein Arbeitsaufwand von 40 Stunden im Monat pro volle Stelle angenommen. Den Mandatsträger:innen wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.“

(5) Den AmtsträgerInnen der Studierendenschaft und den studentischen VertreterInnen kann nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Finanzordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Wir bitten weiter folgende Änderung in §10 II der Finanzordnung aufzunehmen:

Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. Die Rücklagen dürfen nicht mehr als 30 Prozent des frei verfügbaren jährlichen Verwaltungsetats betragen; bei der Bemessung der Rücklagen bleiben Rückstellungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie die aus den Einnahmen gewerblicher Betätigung gebildeten und für diese bestimmten Rücklagen unberücksichtigt. Übersteigen die Rücklagen 30 Prozent des frei verfügbaren Verwaltungsetats, ist der Semesterbeitrag für die Mitglieder der Studierendenschaft angemessen zu reduzieren. Sofern die gebildeten Rücklagen die in Satz 2 genannte Höhe nicht übersteigen, dürfen pro Haushaltsjahr maximal 50.000 € aus den Rücklagen aufgelöst und als zusätzliche Einnahmen verwendet werden; übersteigen die Rücklagen die in Satz 2 genannte Höhe, kann ein über 50.000 € hinausgehender Betrag aus den Rücklagen aufgelöst und als zusätzliche Einnahme verwendet werden

Aktuell:

(2) Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. Die Rücklagen sollen 200.000 €, mindestens jedoch 30% der Einnahmen (Semesterbeitrag) betragen. Bei der Berechnung der Einnahmen werden die Einnahmen aus dem Semesterticket nicht berücksichtigt. Es dürfen pro Haushaltsjahr maximal 50.000 € aus den Rücklagen aufgelöst und als zusätzliche Einnahmen verwendet werden, wobei der Sockelbetrag des Satz 2 immer erfüllt sein muss.

Wir bitten folgende Formulierung in §17 IV der Finanzordnung aufzunehmen:

Änderung für die Finanzordnung §17 (4)

„Die Mitglieder von sämtlichen gewählten Ausschüssen des Studierendenparlaments erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe gemäß §5 (5) der Satzung, welche durch das Studierendenparlament festgelegt wird, aber mindestens in der Höhe des Mindestlohnes der Bundesrepublik Deutschland ist.“

Aktuell:

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses, des Ältestenrates und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, welche durch das Studierendenparlament festgelegt wird, aber mindestens in der Höhe des Mindestlohnes der Bundesrepublik Deutschland.

Vielen Dank!

I.A. Amin Abbasi
Vorsitzender
Satzungsänderungsausschuss